



bnRechtsanwälte :: Westring 23 :: 44787 Bochum



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1/A 15

Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
per Telefax: 0211 884-3002

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/97**

A15, A07

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
OL1645/17/HE  
Anhörung im Landtag am  
22.11.2017

Datum:  
15.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme \_\_\_\_\_ zur Anhörung von  
Sachverständigen übersende ich in der Anlage meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ollmann  
Rechtsanwalt



**Rechtsanwälte**

- Büro Bochum  
Westring 23  
44787 Bochum  
t +49 234 96 137-0  
f +49 234 96 137-49
- Constanze Burkhard-Neuhaus  
(bis 2008)  
Notarin a. D.
- Roland Neubert  
Spezialist für öffentliches  
Dienstrecht
- Sabrina Klaesberg  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
Familienrecht
- Michael Emde  
Fachanwalt für Strafrecht
- Sven Ollmann  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht

of counsel:

- Hans-Ulrich Krück  
Oberstaatsanwalt a. D.

In Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwalt  
Martin Niemeyer



**Rechtsanwälte**

- Büro Düsseldorf  
Benrather Schlossallee 62  
40597 Düsseldorf  
(Postadresse Büro Bochum)  
t +49 211 210 901 40  
f +49 211 210 901 49
- Florian Hupperts  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt  
öffentliches Dienstrecht

■ info@bn-anwaelte.de  
www.bn-anwaelte.de

■ Commerzbank Bochum  
IBAN: DE38 4304 0036 0220 2992 00  
BIC: COBADEFFXXX

## **Stellungnahme für den Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags NRW am 22.11.2017 (LT-Drs.17/516)**

In Nordrhein-Westfalen existiert für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer auf der einen Seite das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 LBesG NRW für die Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und auf der anderen Seite das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 LBesG NRW für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien. Es erfolgt also eine Unterscheidung anhand der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulform.

Diese Differenzierung ist verfassungsrechtlich bedenklich und auch nicht (mehr) geboten. Dabei ist zunächst in den Blick zu nehmen, dass die Lehrerinnen und Lehrer nach einem einheitlichen Lehrerausbildungsgesetz (LABG) ausgebildet werden, was die Anforderungen, das Verfahren und auch die Abschlüsse betrifft. Mit anderen Worten hat eine in weiten Teilen Vereinheitlichung stattgefunden. Dennoch besteht eine unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern.

Dies ist mit Artikel 33 Abs. 5 GG nicht in Einklang zu bringen. Unter diese Verfassungsnorm fallen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, zu dem auch das seit jeher höchstrichterlich anerkannte Alimentationsprinzip zählt.

Daraus folgt auch, dass die Alimentation amtsangemessen sein muss. Eine Besoldungseinstufung ist nicht mehr sachgerecht, wenn eine willkürliche Ungleichbehandlung gegeben ist. Eine solche liegt aber vor:

Nach der einheitlichen Ausbildung im Sinne des LABG 2009 gibt es keinerlei Divergenzen mehr in der Ausbildung oder Fortbildung und auch nicht in der

Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben und in den Anforderungen, die durch das jeweilige Amt begründet werden. Insoweit ist eine unterschiedliche Ämtereinstufung als sachwidrig zu bezeichnen (so auch zutreffend Prof. Dr. Brinktrine, Gutachten Januar 2016, S. 37 ff.)

Des Weiteren ist aus grundgesetzlicher Sicht auch davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorhanden ist, wonach wesentlich Gleiches gleich behandelt werden muss. Im Hinblick auf die bereits vorskizzierte Vereinheitlichung der Lehrerausbildung und die identische Anforderungen, die an die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer gestellt werden, liegt auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor.

Aber auch aus landesverfassungsrechtlicher Sicht bedarf es einer Vereinheitlichung. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LVerf NRW gilt, dass für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung ein Anspruch auf gleichen Lohn besteht. Auch das Landesverfassungsrecht gebietet also eine Anhebung der Einstiegsämter in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG NRW, da bereits festgestellt worden ist, dass allenfalls noch so minimale Unterschiede zwischen den einzelnen Lehrergruppen bestehen. Gleichzeitig ist die Lehrerausbildung vereinheitlicht worden. Dementsprechend muss von einer wesentlichen Gleichheit der Tätigkeiten ausgegangen werden, die dann auch bedingt, dass eine wesentlich gleiche Leistung, wie landesverfassungsrechtlich vorgesehen, zu gewähren ist. Auch diesem Umstand kann nur eine Anhebung auf A 13 LBesG NRW Rechnung tragen.

Bochum, 15.11.2017



Rechtsanwalt Sven Ollmann